

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 3

Teilliquidation der Stiftung

Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

gültig ab 1. Januar 2016



1. Teilliquidation der Stiftung

Grundsätze

- 1.1. Bei der Teilliquidation der Stiftung werden den austretenden Vorsorgewerken die folgenden Werte mitgegeben:
 - Vorhandenes Altersguthaben samt Zins
 - Deckungskapitalien der Rentner und pendente Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeitsfälle
 - Sondermassnahmen
 - Sämtliche Arbeitgeberbeitragsreserven
 - Allfälliger kollektiver Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen (gemäss Ziffer 1.6)
 - Wertschwankungsreserve
 - Freie Mittel
 - Beitragskonto
- 1.2. Resultiert aufgrund der Teilliquidation eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand, welche gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig machen, dürfen bei der Teilliquidation entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht werden.

Voraussetzungen und massgebende Periode

- 1.3. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der in der Stiftung aktiv versicherten Personen und Rentner durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahres sowohl um mindestens 10 % als gleichzeitig auch um mindestens 70 Personen reduziert.

Ansprüche und Verteilung

- 1.4. Für die Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird zwischen den verbliebenen und den abgegangenen Vorsorgewerken unterschieden. Die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke umfasst jene Anschlüsse, die am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt wurden, zum Bestand der Stiftung gehörten. Zur Gruppe der abgegangenen Vorsorgewerke zählen jene Anschlüsse, die am Anfang des Kalenderjahres zum Bestand der Stiftung gehörten und im Laufe des Kalenderjahres aufgelöst wurden. Die Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke und die abgegangenen Vorsorgewerke erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv versicherten Personen und Deckungskapitalien der Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation). Der dem abgehenden Vorsorgewerk zustehende Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen reduziert sich für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches das austretende Vorsorgewerk weniger als 5 Jahre lang der Stiftung angeschlossen war, um jeweils 20 %. Die den abgegangenen Vorsorgewerken zustehenden technischen Rückstellungen werden diesen kollektiv übertragen.
- 1.5. Werden an austretende Vorsorgewerke versicherungstechnische Risiken übertragen, haben diese einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 26 per Liquidationsstichtag.

Verfahren und Information

- 1.6. Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der technischen Rückstellungen und Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrats zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.
- 1.7. Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die Vorsorgewerke über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, die Höhe der technischen Rückstellungen, den Verteilungsplan und das weitere Vorgehen. Die Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

2. Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Grundsätze

- 2.1. Sind in der massgebenden Periode sowohl die Voraussetzung für eine Teilliquidation als auch für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, so werden die beiden Ereignisse zusammengefasst und nur die Gesamtliquidation durchgeführt.

Voraussetzungen

- 2.2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines einzelnen Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der aktiven versicherten Personen innerhalb der massgebenden Periode infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung der Firma im folgenden Ausmass reduziert:

- bis 10 aktive versicherte Personen um mindestens 3 Personen
- bei 11 bis 25 aktiven versicherten Personen um mindestens 4 Personen
- bei 26 bis 50 aktiven versicherten Personen um mindestens 5 Personen
- bei über 50 aktiven versicherten Personen um mindestens 10 %

Eine personalwirksame Restrukturierung liegt vor wenn;

- Geschäftsbereiche verkauft, oder
- Geschäftsbereiche zusammengelegt oder
- Unternehmenstätigkeiten aufgegeben bzw. ausgelagert werden.

- 2.3. Besteht bei einem Vorsorgewerk eine Unterdeckung oder führt der Austritt einer einzelnen Person zu einer Unterdeckung, so sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation per Stichtag des Austritts gegeben, wenn der Austritt einer einzelnen Person 10 % oder mehr des Sparkapitals des Vorsorgewerks beansprucht. Die Voraussetzungen sind unabhängig davon gegeben, ob es sich um einen freiwilligen oder um einen unfreiwilligen Austritt handelt.

Massgebende Periode

- 2.4. Als massgebende Periode für die Reduktion des Versichertenbestands gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund einer personalwirksamen Restrukturierung oder eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, wird die massgebende Periode entsprechend angepasst.

Personengruppen

- 2.5. Die anspruchsberechtigte Personengruppe umfasst einerseits diejenigen aktiven versicherten Personen, welche in der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt wurden, als aktive versicherte Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und andererseits diejenigen, welche am Ende der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt wurden, im Vorsorgewerk verbleiben.

Ansprüche und Verteilung bei Überdeckung

- 2.6. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen aktiven versicherten Personen aller Personengruppen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistungen (per Bilanzstichtag, spätestens per Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Bilanzstichtag, spätestens bis zum Austrittsdatum, zurückgelegten Versicherungsjahre, im Maximum 10 Jahre. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts.

- 2.7. Die kollektiv austretenden aktiven versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf die Summe der individuellen Anteile an der Wertschwankungsreserve und freien Mitteln. Als kollektiv austretende aktive versicherte Personen gelten diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mehr als 50 % der Arbeitnehmer eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten oder mindestens 5 Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb en bloc in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.
- 2.8. Die individuell austretenden aktiven versicherten Personen haben nebst dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung einen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein individueller Anspruch auf den Anteil an der Wertschwankungsreserve besteht nicht. Als individuell austretende aktive Versicherte gelten sämtliche Versicherten, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zu den kollektiven Austritten gehören.
- 2.9. Bagatellbeträge werden nicht ausbezahlt. Als Bagatellbeträge gelten bei individuellen Verteilungen Beträge von weniger als CHF 300.
- 2.10. Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallende Wertschwankungsreserve und freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Ansprüche und Verteilung bei Unterdeckung

- 2.11. Liegt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 vor, so wird dieser Fehlbetrag auf die austretenden und verbleibenden aktiven versicherten Personen beider Personengruppen aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistung per Bilanzstichtag, reduziert um die Summe der in den letzten 12 Monaten zuvor eingebrachten Kapitalien und erhöht um in den letzten 12 Monaten zuvor getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und Ehescheidungen. Als eingebrachte Kapitalien im Sinne dieses Absatzes gelten eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.
- 2.12. Die auf die austretenden aktiven versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt.
- 2.13. Der auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Verfahren und Information

- 2.14. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.15. Die Stiftung stellt den Sachverhalt der Teilliquidation fest und teilt dies dem Vorsorgewerk schriftlich mit. Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 10 Tagen nach Mitteilung der Stiftung über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Informationen überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.

3. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Grundsätze

- 3.1. In der Stiftung werden die Wertschwankungsreserve und die freien Mittel auf Ebene des einzelnen Vorsorgewerks geführt.
- 3.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 3.3. Reichen die von der Stiftung zu überweisenden Mittel nicht aus, um die wohlerworbenen Rechte bei der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung zu finanzieren, so muss der Arbeitgeber die Differenz ausfinanzieren. Anderenfalls ist der Wechsel des Vorsorgewerks nicht möglich und die aktiven Versicherten und Rentner verbleiben in der Stiftung.
- 3.4. Bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerks wird das gesamte verbleibende Vermögen gemäss Art. 1.1. einbezogen.
- 3.5. Rentnerpools eines einzelnen Vorsorgewerks werden mit allen Aktiven und Passiven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 3.6. Bei unterjährigen Auflösungen von Anschlussverträgen wird der für die Ermittlung des Vermögens des Vorsorgewerks massgebende Deckungsgrad anhand der vom Portfoliomanager berechneten Anlageperformance des laufenden Jahres, der Verzinsung der Altersguthaben und allfälliger Arbeitgeberbeitragsreserven sowie anderer relevanter Daten annäherungsweise berechnet.
- 3.7. Besteht bei der Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Voraussetzungen

- 3.8. Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird oder wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines "leeren" Vertrags).
- 3.9. Falls die Anzahl der abgehenden Rentner eines Vorsorgewerks mindestens 10 % des Gesamtrentnenbestands der Stiftung beträgt, so werden die Wertschwankungsreserve, die freien Mittel oder der Fehlbetrag der betreffenden Rentnerpools anteilig mitgegeben.

Personengruppen

- 3.10. Die anspruchsberechtigte Personengruppe umfasst einerseits die aktiven versicherten Personen und Rentner, welche aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und andererseits diejenigen Rentner, welche in der Stiftung verbleiben.

Ansprüche und Verteilung bei Überdeckung

- 3.11. Die Wertschwankungsreserve und freien Mittel des Vorsorgewerks werden proportional zum Vorsorgekapital zwischen den Personengruppen aufgeteilt.
- 3.12. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen aktiven versicherten Personen der ausscheidenden Personengruppe erfolgt proportional zu deren Austrittsleistungen (per Bilanzstichtag, spätestens per Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Bilanzstichtag, spätestens zum Austrittsdatum, zurückgelegten Versicherungsjahre, im Maximum 10 Jahre. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts.
- 3.13. Bagatellbeträge werden nicht ausbezahlt und auf die restlichen Anspruchsberechtigten aufgeteilt. Als Bagatellbeträge gelten bei individuellen Verteilungen Beträge von weniger als CHF 100.

- 3.14. Hat ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag ohne Vorliegen eines Teilliquidationssachverhalts gekündigt, so haben individuell austretende aktive versicherte Personen keinen Anspruch auf einen Anteil an der Wertschwankungsreserve und allfälligen freien Mitteln.
- 3.15. Die kollektiv austretenden aktiven versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf die Summe der individuellen Anteile an der Wertschwankungsreserve und freien Mittel. Als kollektiv austretende aktive versicherte Personen gelten diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mehr als 50 % der Arbeitnehmer eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten oder mindestens 5 Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb en bloc in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.

Ansprüche und Verteilung bei Unterdeckung

- 3.16. Liegt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 vor, so wird dieser Fehlbetrag auf die einzelnen aktiven versicherten Personen der ausscheidenden Personengruppe aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistung per Bilanzstichtag, reduziert um die Summe der in den letzten 12 Monaten zuvor eingebrachten Kapitalien und erhöht um in den letzten 12 Monaten zuvor getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und Ehescheidungen. Als eingebrachte Kapitalien im Sinne dieses Absatzes gelten eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.
- 3.17. Die auf die austretenden aktiven versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt.
- 3.18. Bei Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung sind primär die BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten sicherzustellen. Dazu wird eine allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve herangezogen. Danach wird die verbleibende Unterdeckung in Franken berechnet. Sie wird anschliessend proportional mit den vorhandenen überobligatorischen Altersguthaben verrechnet.

Verfahren und Information

- 3.19. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines Gesamtliquidationstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.20. **Bei Auflösung des Anschlussvertrags infolge Kündigung durch das Vorsorgewerk oder die Stiftung:**
Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 10 Tagen nach Kündigung über die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks.
- 3.21. **Bei Auflösung des Anschlussvertrags aufgrund aller übrigen Gründe:**
Die Stiftung stellt den Sachverhalt der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks fest und teilt dies dem Vorsorgewerk schriftlich mit. Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 10 Tagen nach Mitteilung der Stiftung über die Gesamtliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Informationen überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.
- 3.22. Hat der Arbeitgeber bis zur Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Betragsforderung mit der Wertschwankungsreserve oder freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks saldiert. Sobald feststeht, ob die ausstehenden Beiträge noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Konkursamts oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, kann diese Saldierung im entsprechenden Ausmass rückgängig gemacht werden. Danach kann die Vertragsauflösung abgerechnet werden. Die individuellen Austrittsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 BVG.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung bzw. eines Vorsorgewerks

Stichtag

- 4.1. Als Bilanzstichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, welcher der Feststellung des Teilliquidationssachverhalts durch die Vorsorgekommission (Datum der ersten Mitteilung an die Stiftung), jedoch frühestens dem Endeder massgebenden Periode, vorangeht. Fällt das Ende der massgebenden Periode auf den 31. Dezember eines Jahres, so gilt dieser als Bilanzstichtag. Bei Auflösung von Anschlussverträgen gilt als Bilanzstichtag das Wirkungsdatum der Vertragsauflösung.

Grundsätze

- 4.2. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven, welche zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel zu einer Deckungsgradveränderung der Stiftung von mehr als 5 Prozentpunkten führen, werden allfällige zu übertragende Wertschwankungsreserven, versicherungstechnische Rückstellungen und freie Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.
- 4.3. Grundlage für die Bestimmung der Wertschwankungsreserven, freien Mittel und versicherungstechnischen Rückstellungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgt nach fachmännisch angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung.
- 4.4. Massgebend für die Ermittlung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags ist Art. 44 BVV2. Ergibt sich per Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag, darf dieser anteilmässig und individuell oder kollektiv bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird in jedem Fall gewahrt.
- 4.5. Wurde im Falle eines Fehlbetrags die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 4.6. Resultiert aufgrund der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand, welche gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig machen, dürfen bei der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht und mit dem vorhandenen Vermögen des Vorsorgewerks verrechnet werden.
- 4.7. Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Verfahren

- 4.8. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation. Werden bei der Aufsichtsbehörde Beschwerden eingereicht, überprüft und entscheidet diese über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 4.9. Die Kosten für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation werden von der Wertschwankungsreserve oder freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks abgezogen oder auf Wunsch dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Bei einem Fehlbetrag werden die Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Für ausserordentliche Aufwendungen, wie Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden etc. wird analog verfahren.
- 4.10. Ab dem Bilanzstichtag bis zur Übertragung der Vermögenswerte werden die folgenden Zinssätze gewährt:
- Altersguthaben und Rentendeckungskapitalen zum BVG-Mindestzinssatz;
 - Alle weiteren Kapitalien werden nicht verzinst.

5. Inkrafttreten

5.1. Der vorliegende Anhang 3 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 15. Dezember 2015.